

N u t s = B l a t t.

N^o 19.

Marienwerder, den 10ten Mai

1839.

V e r o r d n u n g,
den Verkehr auf den Kunst-Strassen betreffend.

I. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstatete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststrassen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststrassen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststrassen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanz-Ministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststrassen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner	80 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größern Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner	50 Centner,

bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:

in der Zeit vom 15. Novbr. in der Zeit vom 15. April
bis 15. April bis 15. Novbr.

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner	120 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner	60 Centner

Höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittlung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergibt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach der Bestimmung des folgenden §. 6. sich als zulässig ergibt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesamtgewicht des

Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittlung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens einschließlich allen Zubehörs, als: Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

- a, bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll 40 Centn.
 von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45
 von sechs Zoll und darüber 50

b, bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Maße

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Maße zu den oben (§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtsmäßen ergibt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein, oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner

b, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{2}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehre innerhab 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittlung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittlung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Schauffee: Geld: Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840 und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld: Einnehmer und Wegegeld: Väter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personensuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9. bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtsfäße handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur

nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Uenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Uenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderliche Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladesein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers jederzeit eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15. bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladeseine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von Einem Thaler bis Zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angehenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Weklar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein.

v. Kamptz.

Mühler.

v. Rochow.

v. Nagler.

v. Ladenberg.

Graf v. Alvensleben.

Frh. v. Werther.

v. Rauch.

In Bezug auf die vorstehende Verordnung wird bemerkt, daß die im §. 1. vorbehaltene Bekanntmachung derjenigen Kunststraßen, auf welchen der Felgenbeschlag des Frachtfuhrwerks mindestens die Breite von vier Zoll haben soll, später ergehen wird, zugleich werden aber auch die Behörden und das Publikum auf Grund des §. 13. der Verordnung darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des §. 10., wonach auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden darf und des §. 11. wonach die Stollen der Hufeisen der auf Kunststraßen gebrauchten Zugthiere höchstens zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen dürfen, schon mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft tritt, das im §. 12. enthaltene Verbot des Spurbaltens dagegen sofort zur Ausführung komme.

Die im §. 14. der Verordnung bezeichneten Beamten unseres Ressorts werden hiedurch noch ausdrücklich verpflichtet, auf die Befolgung der vorstehenden Verordnung, für deren Bekanntmachung an alle Gemeinden welche die vorhandenen Kunststraßen zu benutzen pflegen noch besonders Sorge zu tragen ist, mit Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, zu welchem Behufe namentlich auch die Gensd'armen und ausübenden Polizei-Beamten mit Instruktion darüber zu versehen sind.

Marienwerder, den 29sten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Der Schlusssatz des §. 2. unserer Amrosbldars-Bekanntmachung vom 14ten Februar d. J., betreffend das Verbot der Störungen des Gottesdienstes, in welchem auf die Bestimmungen der Landwehr-Ordnung Bezug genommen worden, ist an einigen Orten, wie wir in Erfahrung gebracht haben, aus Irrthum dahin ausgelegt worden, als wenn die sonntäglichen Uebungen der Landwehr ausschließlich nur an den Nachmittagen nach Beendigung des Gottesdienstes stattfinden dürfen, und es sind in Folge dessen Landwehrmänner und Reserven von den durch die vorgesezten Militär-Behörden Morgens 5 Uhr angeordneten Uebungen ausgeblieben.

Um jeder ferneren derartigen Mißdeutung vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu bemerken, daß es keineswegs in der Absicht gelegen hat, durch jene allgemeine Polizei-Vorschriften Aenderungen in den, hinsichtlich der Landwehr-Uebungen und Versammlungen bestehenden besondern Ein-

richtungen herbeizuführen, daß vielmehr die Beteiligten den Anordnungen ihrer Militair-Vorgesetzten lediglich und unbedingte Folge zu leisten haben.

Marienwerder, den 29sten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Die unterm 30sten Januar 1837 durch unser Amtsblatt erlassene Bekanntmachung: die Sicherung der Schifffahrt auf der Weichsel betreffend, wird zur genauesten Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Schiffer und Holztrafensführer angewiesen: bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thaleru, den mit der Preuss. Nationalflagge versehenen Schiffsgefäßen auszuweichen, welche in der Weichsel vor Anker gelegt sind, um Baumstämme, Stobben, Pfähle oder Steine aus der Strombahn zu schaffen.

Marienwerder, den 22sten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In der Nacht vom 22sten zum 23sten d. Mis. ist aus der Wohnung des evangelischen Pfarrers zu Raudnitz bei Dt. Eylau nebst mehreren Sachen auch das Siegel der dortigen Kirche gestohlen worden. Auf demselben stehen zwei Kirchen ausgeprägt, die eine mit dem Thurme an der Seite, die andere mit demselben in der Mitte mit der Umschrift in lateinischen Buchstaben: Raudnitz und Frödrausches Kirchensiegel.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieses Siegel hiermit für ungültig erklärt, die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden aber angewiesen, denjenigen, bei welchem das Siegel gefunden werden sollte, dem nächsten Gericht zur weitem Veranlassung anzuzeigen.

Marienwerder, den 30sten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. In dem Dorfe Lipniz, Schlochauer Kreises, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen und der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter gesperrt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 18ten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter denjenigen einspännigen Schlitten (Wascher genannt) auf welche nach Inhalt der von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten v. Schön unterm 15ten Juni v. J. (Amtsblatt pro 1838 Nro. 27.) erlassenen Bekanntmachung die Verordnung vom 21sten Juli 1827 wegen Einführung eines gleichen Wagens und Schlitten-Geleises und gleicher Schlittenkappen in der Provinz Preußen nicht Anwendung findet, nur diejenigen einspännigen Schlitten zu verstehen sind, deren Kappen keinen eisernen Beschlag haben.

Marienwerder, den 23sten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der von der hiesigen Straffaction entlassene mittelst Reiseroute nach Wielicz Kreis Neumark gewiesene Wehrmann Adam Stucki ist daselbst nicht eingetroffen. Sämmtliche Militär- und Civil-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst auf den 2c. Stucki gefälligst vigiliren zu lassen und im Betretungs-falle ihn nach seiner Heimath zu weisen.

Zhorn, den 26sten April 1839.

Der Magistrat.

S i g n a l e m e n t :

Geburtsort — Culm, Religion — evangelisch, Alter — 36 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn — oval, Gesicht — lang, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Personal-
Chronik der
öffentlichen
Behörden.

VIII. Der Oberförster Goldmann zu Wodztwodda Forst-Inspektion Osche ist in gleicher Eigenschaft nach Lohna im Regierungs-Bezirk Erfurt versetzt, und die dadurch erledigte Oberförsterstelle zu Wodztwodda dem bisherigen reitenden Feldjäger v. Werder verliehen worden.

Der Steuer-Aufseher Sawizki ist von Marienwerder nach Bischofs-
werder versetzt und an dessen Stelle der Haupt-Amtsdiener Krause aus Pr. Stargardt zum Steuer-Aufseher in Marienwerder befördert, die Haupt-Amts-
diener- und Salzwärterstelle bei dem Haupt-Steuer-Amte in Pr. Stargardt aber dem invaliden Unteroffizier Löwenow übertragen.

Für den Bezirk der Steuer-Receptur zu Osche ist eine Steuer-Aufseher-
Stelle kreirt und dieselbe dem bisherigen Steuer-Receptor Appel zu Hoff-
städt provisorisch verliehen worden.

(Hierzu das Publikandum über das beim Ausbruch der Krätze zu beobachtende Verfahren als außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 19.)